

Antrag zur Strompreiskompensation: Antragstellung auf Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten für das Jahr 2013

Seit dem 01.01.2014 läuft die Frist zur Erstellung von Anträgen auf Strompreiskompensation (SPK) oder auch Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten genannt). Die Anträge für das Jahr 2013 müssen durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, der [DEHSt](#)¹ spätestens bis Freitag, den 30.05.2014² [elektronisch signiert](#) über die [Virtuelle Poststelle \(VPS\)](#) eingereicht werden. Fristgerechte Anträge können den Unternehmen Rückerstattungen in Millionenhöhe ermöglichen, zu spät eingereichte Anträge werden nicht angenommen. Die Beihilfe für 2013 würde entfallen.

In der Fachwelt wird die Komplexität und der Aufwand der SPK Antragstellung mit dem der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen verglichen, die Ende 2011 sowohl die Industrie als auch die Beratungsunternehmen und Sachverständigen mehr als gefordert haben. Entsprechend empfiehlt GALLEHR+PARTNER, sich sehr zeitnah mit diesem Thema zu beschäftigen. Bis alle Erfordernisse erfüllt sind, vergehen leicht mehrere Monate.

Hinweis

Die Experten von GALLEHR+PARTNER verfügen über eine langjährige Erfahrung bei der Unterstützung der Industrie in allen Fragen rund um die DEHSt und der optimalen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Wir sind aber keine Rechtsanwaltskanzlei. **Aus diesem Grund können die Aussagen in diesem Dokument nicht als Rechtsberatung angesehen werden.**

In diesem GALLEHR+PARTNER Infobrief wird die Systematik der Antragstellung zur Erlangung der Strompreiskompensation für das Jahr 2013 zusammengefasst und diskutiert. Abschließend finden Sie als Hilfestellung eine Checkliste der zu erledigenden Aufgaben bis zur erfolgreichen Antragstellung.

Grundsätzliche Übersicht zur SPK

Mit den Beihilfen soll für Unternehmen in bestimmten stromintensiven Sektoren und Teilsektoren ein Teil der durch den Europäischen Emissionshandel entstandenen Kosten des Strombezugs kompensiert werden. Entsprechend knüpfen die Beihilfen an den Stromverbrauch von Anlagen an. Die beihilfeberechtigten Sektoren sind in [Anhang II der EU-Beihilfe-Leitlinien](#) genannt. **Es ist zur Berechtigung nicht entscheidend, ob die Anlagen vom Emissionshandelssystem erfasst sind oder nicht.**

Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassene [Förderrichtlinie](#).

Die Beihilfen sind für die Jahre 2013 bis 2020 geregelt und können jeweils nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr beantragt werden.

Zur Antragstellung hat die zuständige Behörde DEHSt einen [Leitfaden](#) entwickelt.

GALLEHR+PARTNER Empfehlung

GALLEHR+PARTNER empfiehlt, den [Leitfaden der DEHSt](#) neben den [weiteren relevanten Gesetzen](#) als vorrangige Grundlage zur Erstellung der Anträge zu verwenden.

In der Vergangenheit hat die DEHSt allerdings während der heißen Antragsphasen und unangekündigt neue Versionen der Leitfäden veröffentlicht, die teilweise andere und zusätzliche Anforderungen beinhaltet haben. Es ist also darauf zu achten, dass immer die aktuellste Version des Leitfadens verwendet wird.

¹ Deutsche Emissionshandelsstelle, zuständige Behörde für SPK Anträge

² Enddatum 30.05.2014 nur gültig für Anträge 2013. Ab dem Antragsjahr 2014 jeweils bis zum 30.03. des Folgejahres

Die Systematik der Antragstellung

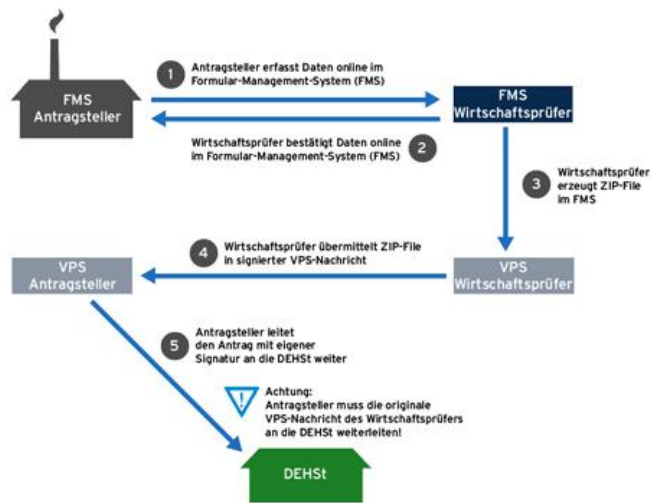


Abbildung 1 Ablauf SPK Antragstellung³

Zur Antragstellung sind nach der Datenerhebung und Auswertung die folgenden Prozess-Schritte erforderlich:

1. **Anlagenbetreiber/Dienstleister⁴**: Erfassung der antragsrelevanten Daten und Informationen im Formular-Management-System (FMS) der DEHSt.

Sobald die Daten erfasst und die Anhänge im FMS erstellt sind, wird das Bearbeitungsrecht an den beauftragten Wirtschaftsprüfer übergeben, der seine Prüfvermerke erfasst.

2. **Wirtschaftsprüfer⁵**: Der Wirtschaftsprüfer bestätigt dem Antragsteller bzw. dem Dienstleister die Datenprüfung
3. **Wirtschaftsprüfer**: Parallel zu der Bestätigung über das FMS erzeugt der Wirtschaftsprüfer aus dem FMS heraus ein zip-Dokument ...
4. **Wirtschaftsprüfer**: ... das er dem Antragsteller bzw. dem Dienstleister über die Virtuelle Poststelle (VPS) in elektronisch signierter Form übermittelt
5. **Anlagenbetreiber/Dienstleister**: Diese Originalnachricht wird dann aus dem Posteingangskorb der VPS ohne Veränderungen an die DEHSt mit der eigenen elektronischen Signatur des Anlagenbetreibers bzw. des Dienstleisters⁶ weitergeleitet

³ Quelle:
http://www.dehst.de/SPK/SharedDocs/Bilder/Antragsstellung/Antragsstellung_gross.html

⁴ Die Antragstellung kann inkl. der elektronischen Versendung von einem Dienstleister wie bspw. GALLEHR+PARTNER erfolgen

⁵ Ein Wirtschaftsprüfer muss extra für die Prüfung der SPK Anträge beauftragt werden

⁶ Sollte der Dienstleister zur Kommunikation mit der DEHSt beauftragt werden,

GALLEHR+PARTNER Empfehlung

Bitte beachten Sie, dass die Beantragung und Einrichtung der elektronischen Signatur mit einem nicht zu unterschätzenden zeitlichen und administrativen Aufwand verbunden ist.

GALLEHR+PARTNER empfiehlt ca. vier Wochen Vorlauf einzuplanen.

Zum Antrag berechnigte Sektoren und Strommengen

Antragsberechtigt sind Betreiber von Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Tätigkeiten einem der in Anhang II der EU-Beihilfe-Leitlinien festgelegten Sektoren entsprechen.

Dabei sind für die Antragsberechtigung die im Unternehmen **hergestellten Produkte maßgeblich**. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem bestimmten Wirtschaftszweig ist nicht entscheidend.

Nur für Produkte, die einem der genannten Sektoren oder Teilsektoren zugeordnet sind, kann eine Beihilfe beantragt werden, nicht hingegen beispielsweise für die Weiterverarbeitung zu nicht beihilfefähigen Produkten.

Die Identifikation beihilfefähiger Produkte erfolgt über die Zuordnung zu einem beihilfefähigen Code der Prodcom-Liste 2007.

Beihilfeberechtigt sind grundsätzlich nur solche Strommengen, die CO₂-Kosten enthalten und die zur Produktion der beihilfeberechtigten Produkte verbraucht werden. Für Stromlieferungsverträge, die keine CO₂-Kosten enthalten, wird keine Strompreiskompensation gewährt.

Ein Stromliefervertrag enthält per Definition des DEHSt Leitfadens in dem Fall CO₂-Kosten, wenn mindestens ein Teil des gelieferten Stroms aus fossilen Energieträgern gewonnen wurde. Dies muss dem Antragssteller vom Energielieferanten über die Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bestätigt werden.

reicht eine entsprechende Vollmacht, die mitgesendet wird

Sollte kein Stromliefervertrag vorliegen (z. B. bei Eigenerzeugungsanlagen), so wird der Stromverbrauch nur unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:

1. Die Anlagen, von denen der Strom bezogen wird, sind [emissionshandelspflichtig](#)
2. Für den erzeugten Strom besteht kein Vergütungsanspruch nach dem [Erneuerbaren-Energien-Gesetz](#)
3. Für Strom, der durch den Antragsteller direkt an einer Strombörse erworben wurde (hierbei entfällt dann ein weiterer Nachweis auf CO₂-Kostenbestandteile)

Anlagenabgrenzung

Der Anlagenbegriff ist für die Strompreiskompensation sehr weit gefasst.

DEHSt Leitfaden 5.3:

„Als „Anlage“ gilt eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung. Bedarf diese einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 BImSchG, sind hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Anlage die Festlegungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage maßgeblich.“

In dem FMS wird zur Abgrenzung der Anlage die Art der Genehmigung abgefragt. Hier sind neben der Genehmigung nach § 4 BImSchG auch die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG oder Zulassungen bzw. Planfeststellungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) zulässig. Sollte keine dieser Genehmigungen zutreffen, kann mit Nein geantwortet werden.

Anlage (1)

Abbildung 2 Screenshot FMS SPK⁷

⁷ Quelle: FMS Antrag Rubrik Anlage Unterseite 3

Berechnung der Beihilfeberechtigung

Von der EU wurden für einige Produkte produktspezifische Strommengen-Benchmarks definiert. Diese Benchmark-Produkte sind in [Anhang III der EU-Beihilfe-Leitlinien](#) aufgeführt. Für diese Benchmark-Produkte ist nicht der reale Strombedarf zur Produktion der beihilfeberechtigten Produkt anzusetzen, sondern die Menge der produzierten Produkte. Derzeit gibt es 19 Benchmark-Produkte.

Für alle anderen Produkte, Fallback-Produkte genannt, richtet sich die Beihilfe nach dem Stromverbrauch für die Herstellung dieser Produkte. Die Menge des anzusetzenden realen Stromverbrauchs wird jedoch mit einem einheitlichen, sogenannten Fallback-Faktor (80%) multipliziert.

Die folgenden Berechnungsvorschriften liegen der Mengenermittlung der Beihilfe zu Grunde.

Beihilfeberechnung für Benchmark-Produkte

$$B_a = A_a \cdot i \cdot C_a \cdot P_a \cdot B \cdot M \cdot P \cdot M$$

B_a : Beihilfebetrug im Abrechnungsjahr a in €

A_{i_a} : Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr a, $A_{i_{2013}}=0,85$

C_a : CO₂-Emissionsfaktor im Abrechnungsjahr a (in t CO₂/MWh), $C_{2013}=0,76$ t CO₂/MWh

P_a : EUA-Preis für das jeweilige Jahr (in €/t CO₂), $P_{2013} = 7,94$ €/t CO₂

BM : Benchmark

(Bei einigen Berechnungselementen um den Faktor_{Austausch} korrigiert)

(in MWh/t Produkt oder in t CO₂/t Produkt)

MPM : Maßgebliche Produktionsmenge (in t Produkt)

Beihilfeberechnung für Fallback-Produkte

$$B_a = A_a \cdot i \cdot C_a \cdot P_a \cdot E \cdot F \cdot M \cdot S \cdot V$$

$A_a \cdot i \cdot C_a \cdot P_a$ Analog zu Benchmark Produkten

EF : Fallback-Faktor, $EF=0,8$

MSV : Maßgeblicher Stromverbrauch (in MWh)

Selbstbehalt

Vom Gesamtbeihilfebetrug eines Unternehmens werden die CO₂-Kosten des Strombezugs von

einer Gigawattstunde pro Jahr und zugerechneter Anlage abgezogen. Der Selbstbehalt (SB) pro Anlage für 2013 beträgt 6.034,40 Euro.

Berechnungsbeispiel Benchmark-Produkt

Zur Veranschaulichung wird hier anhand einer Anlage zur Herstellung von Primäraluminium mit einer jährlichen Produktion von 60.000t die Beihilfeberechtigung berechnet. Die vereinfachte Annahme hier ist, dass einerseits keine weiteren beihilfefähigen Produkte in der Anlage hergestellt werden und dass die Produktion in den Jahren 2005-2011 auf dem gleichen Niveau erfolgt ist.

	Benchmarkprodukt Primäraluminium	Einheit
Ai_{2013} :	0,85	
C_{2013} :	0,76	tCO2/MWh
P_{2013} :	7,94	€/tCO2
BM :	14,256	MWh/t Produkt
MPM :	60.000	t Produkt
B_{2013}:	4.387.347	EUR
SB_{2013}	6.034,40	EUR
B-Endgültig₂₀₁₃	4.381.312,33	EUR

Abbildung 3 Berechnungsbeispiel Primäraluminium⁸

Aus diesem Berechnungsbeispiel ergibt sich ein finanzieller Vorteil für eine mittelgroße Anlage zur Herstellung von Primäraluminium aufgrund der Strompreiskompensation für das Jahr 2013 von knapp 4,4 Mio. Euro. Auch wenn sich die Beihilfen in den Folgejahren verringern werden, zeigt dieses Beispiel deutlich, dass das Potential der Strompreiskompensation für die beihilfeberechtigte Industrie erheblich ist.

Der Maßgebliche Stromverbrauch

Entscheidend zur Beihilfeberechnung für Fallback Produkte ist es, einen möglichst optimalen Maßgeblichen Stromverbrauch (MSV) nachweisen zu können. Anzusetzen ist hierfür zusätzlich zum Stromverbrauch, der für die Herstellung der Produkte benötigt wird, auch der anteilig auf die Produktion der Fallback-Produkte entfallende Stromverbrauch für die Infrastruktur.

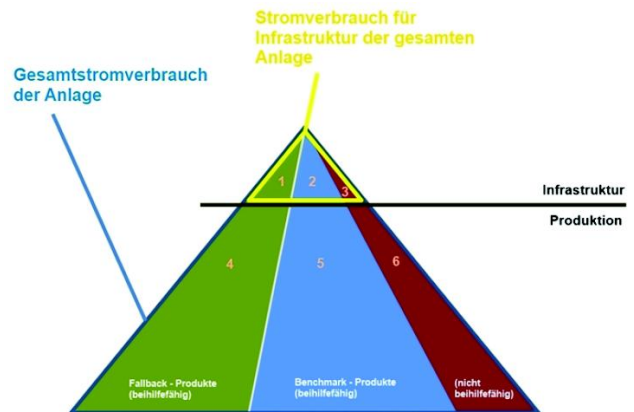


Abbildung 4 Infrastruktur Stromverbrauch⁹

Der Gesamtstromverbrauch der Anlage ist in bis zu sechs Teilverbräuche gegliedert:

1. Beihilfeberechtigter Infrastrukturanteil des Stromverbrauchs der Fallback-Produkte
2. Beihilfeberechtigter Infrastrukturanteil des Stromverbrauchs der Benchmark-Produkte (schon im Benchmark enthalten)
3. Nicht beihilfeberechtigter Infrastrukturanteil des Stromverbrauchs
4. Beihilfeberechtigter Stromverbrauch zur Produktion der Fallback-Produkte
5. Beihilfeberechtigter Stromverbrauch zur Produktion der Benchmark-Produkte
6. Nicht beihilfeberechtigter Anteil des Stromverbrauchs der Produktion

Für eine optimale Antragstellung sind dem Wirtschaftsprüfer möglichst hohe Anteile der Teilverbräuche 1 und 4 am Gesamtstromverbrauch nachzuweisen. Die Anteile 2 und 5 sind schon in den festen Benchmarks enthalten und die Anteile 3 und 6 sind nicht beihilfeberechtigt. Entsprechend wird die Gesamtbeihilfe bei einer Optimierung des MSV für die Fallback-Produkte (1+4) nicht verringert.

Bezugszeitraum begrenzt Beihilfe

Der maximale Beihilfebetrag wird durch den Betrag begrenzt, der sich auf Grundlage der Daten des Bezugszeitraums ergeben würde, weil dies der zulässige Höchstbetrag nach den EU-Beihilfe-Leitlinien ist.

Der Bezugszeitraum für die Antragstellung 2013 sind die Jahre 2005 bis 2011. Im Antrag sind entsprechend zusätzlich zu den Daten für das Antragsjahr (2013) auch alle Daten für die Jahre 2005 bis 2011 anzugeben.

⁸ Quelle GALLEHR+PARTNER

⁹ Quelle: DEHSt. Leitfaden SPK

Kapazitätsveränderungen

Sollte im Bezugszeitraum die Kapazität der Anlage erweitert worden sein, kann unter bestimmten Umständen der Beihilfebetrug erhöht werden. Hierzu ist nachzuweisen, dass es sich bei der Erweiterung um eine „wesentliche Kapazitätserweiterung“ nach [§ 2 Nr. 24 Buchstaben a\) und b\) Doppelbuchstabe aa\) ZuV 2020](#) handelt.

Detaillierte Hinweise zur Bestimmung auf Wesentlichkeit können dem [Leitfaden für das Zuteilungsverfahren im THG Emissionshandel 2013-2020, Teil 5, Kapitel 7.1](#) entnommen werden.

Die darin enthaltenen Angaben gelten mit folgenden Ausnahmen:

- Für die in Tabelle 37 des Leitfadens genannten Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung gilt lediglich Punkt a) „Erhöhung um mindestens zehn Prozent“. Punkt b) findet keine Entsprechung in der Förderrichtlinie.
- Der Begriff „Zuteilungselement“ entspricht dem Begriff „Berechnungselement“ der Förderrichtlinie.
- Eine experimentelle Bestimmung der installierten Anfangskapazität entsprechend § 4 Abs. 2 ZuV 2020 ist im Beihilfeantrag nicht zulässig.

Bei einer geringeren Kapazitätsauslastung gegenüber dem Bezugszeitraum sind die Ermittlungsvorschriften hingegen relativ einfach.

Geht die Produktionsmenge eines Berechnungselements in einem Abrechnungsjahr um 50 Prozent bis 75 Prozent gegenüber der Produktionsmenge des Bezugszeitraums zurück, so wird die für dieses Abrechnungsjahr anzusetzende Produktionsmenge bzw. der anzusetzende Stromverbrauch um 50 Prozent reduziert; bei einem Rückgang um 75 Prozent bis 90 Prozent beträgt die Kürzung 75 Prozent. Bei mehr als 90 Prozent Rückgang entfällt die Strompreiskompensation komplett für das jeweilige Abrechnungsjahr.

Im [GALLEHR+PARTNER Infobrief 01-2013](#) haben wir sehr ausführlich die Systematik zur Ermittlung von wesentlichen Kapazitätsveränderungen im Rahmen des THG Emissionshandels dargestellt.

Berechnungselemente

Für die Antragstellung werden die innerhalb einer Anlage hergestellten Produkte zu sogenannten „Berechnungselementen“ (BE) zusammengefasst.

Die Voraussetzung für das Zusammenfassen verschiedener Produkte zu einem Berechnungselement ist ein identischer Benchmark oder für Fallback-Produkte die Zugehörigkeit zum gleichen Sektor. Maximal sind 36 Berechnungselemente zulässig:

- 19 BE für Benchmark-Produkte
- 16 BE für Fallback-Produkte nach NACE-Code ([NACE Rev 1.1](#))
- 1 BE für nichtbeihilfefähige Produkte.

Die Methodik der Definition der Berechnungselemente erfolgt in Anlehnung an das [Zuteilungsverfahren im Emissionshandel](#) nach der deutschen Zuteilungsverordnung 2020 ([ZuV 2020](#)). Zum Zuteilungsverfahren hat die DEHSt diverse umfassende [Leitfäden](#) erstellt, die auch für die Strompreiskompensation eine gute Orientierung geben können.

Grundsätzlich kann ein Berechnungselement analog dem in den Leitfäden verwendeten Begriff „Zuteilungselement“ verstanden werden.

Formular Management System (FMS)

Die Erstellung der Beihilfeanträge hat über das webbrowsersbasierte [DEHSt Online-Formularmanagement System \(FMS System\)](#) zu erfolgen. Eine andere Form der Erstellung ist nicht zugelassen.

In der FMS werden die notwendigen Antragsformulare von der DEHSt in elektronischer Form über einen kompatiblen Webbrowser zur Verfügung gestellt. Die Benutzung des FMS ist in dem [FMS Handbuch](#) der DEHSt beschrieben.

Der fertig ausgefüllte Antrag wird daraufhin dem beauftragten Wirtschaftsprüfer zur Bearbeitung weitergeleitet, der in dem System seine Kommentare und Prüfvermerke einpflegt.

Die Virtuelle Poststelle

Unabhängig von der Erstellung der Anträge hat die Einreichung der Anträge über eine weitere elektronische Plattform zu erfolgen. Diese Plattform ist im Gegensatz zum FMS System nicht über einen Webbrowser zu erreichen, sondern muss beim Anlagenbetreiber auf dessen PC explizit mit Administratorrechten installiert werden.

Hinweis zu kompatiblen Betriebssystemen

In der derzeitigen Version 2.9.1.0 sind die VPS Programme nicht kompatibel mit dem Betriebssystem Windows 8 und den Betriebssystemen der Firma Apple. Es werden derzeit offiziell nur Windows XP, Windows Vista, Windows 7 und openSUSE 12.2 64 Bit unterstützt.

Unter ubuntu ist die Software aus eigener Erfahrung auch lauffähig.

Die DEHST stellt zur Installation ein [VPS Installationshandbuch](#) zur Verfügung. Für erfahrene Administratoren hier eine Kurzanleitung:

1. Vergeben von lokalen Administratorrechten für die Installation und Konfiguration
2. Ggf. Einspielen des Arbeitsverzeichnisses ("osci_governikus") aus der Datensicherung
3. Vergeben von Zugriffs-, Lösch- und Änderungsrechten für das Arbeitsverzeichnis
4. Download¹⁰ und Installation der Anwendung DEHSt-VPSMail
5. Bestimmung des Arbeitsverzeichnisses in der Anwendung
6. Einrichten des Postfachs
7. E-Mail an vpsfreischaltung@DEHSt.de
8. Freischaltung des Postfachs durch die DEHSt

Der geprüfte Bericht wird dem Anlagenbetreiber vom Wirtschaftsprüfer elektronisch signiert über die VPS gesendet. Dieser leitet diese Nachricht dann unverändert und nochmalig signiert mit der eigenen Signatur¹¹ innerhalb der VPS Software an die DEHSt weiter.

Elektronische Signatur

Die VPS-Nachrichten, mit denen die Anträge und die darin enthaltenen Bescheinigungen übermittelt werden, müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Für das [Signieren von Nachrichten](#) in der VPS sind eine Signaturkarte mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur und ein kompatibles Kartenlesegerät erforderlich.

Die Signaturkarten können bei so genannten Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA, auch Trustcenter genannt) erworben werden. Eine Liste der aktuellen Anbieter ist bei der [Bundesnetzagentur](#) zu finden.

Hinweis

GALLEHR+PARTNER empfiehlt eine zeitnahe Beantragung der Signaturkarten, da dieses Beantragungsverfahren Aufwand und Zeit beansprucht. Insbesondere ist auf die Kompatibilität zwischen Signaturkarte, Kartenlesegerät und Betriebssystem zu achten. Notfalls kann die elektronisch signierte VPS Kommunikation mit der DEHSt auch von GALLEHR+PARTNER durchgeführt werden.

Checkliste der zu erledigenden Aufgaben zum Antrag auf SPK

Zur Übersicht folgt hier eine Checkliste¹² der einzelnen Arbeitsschritte, die bis zum 30.05.2014¹³ vollständig durchgeführt sein müssen. Hierbei haben wir auch auf die Reihenfolge geachtet, um ein effizientes Zeitmanagement zu ermöglichen.

- Beihilfeberechtigung anhand der PRODCOM Codes ist geprüft
- Bestellung der Signaturkarte für elektronische Signatur ist erfolgt
- Passender Wirtschaftsprüfer ist beauftragt
- Prüffähige Datensammlung über den gesamten Betrachtungszeitraum (2005-2011 und 2013) ist vollständig erfolgt
- Abgrenzung der Berechnungselemente und Optimierung des MSV ist erfolgt
- VPS ist installiert, Kommunikation getestet und Postfach ist freigeschaltet
- Erfassung der Daten im FMS ist vollständig erfolgt (unter „Prüfung“ fehlt kein Wert)
- Kompatibles Kartenlesegerät ist vorhanden und installiert
- Signaturkarte (SmartCard) ist freigeschaltet
- Qualifizierte elektronische Signatur ist getestet
- Bearbeitungsrechte für die Anträge sind an den beauftragten Wirtschaftsprüfer übertragen
- Geprüfte und signierte Beihilfeanträge über VPS erhalten
- Endkontrolle der geprüften Zuteilungsanträge ist durchgeführt
- Geprüfte Beihilfeanträge sind an DEHSt über die VPS mit zusätzlicher Signatur signiert weitergeleitet

¹⁰ Downloadlink: https://www.bos-bremen.de/de/support_dehst/2515781/

¹¹ qualifizierte elektronische Signaturen der Verantwortlichen nach dem Signaturgesetz (SigG vom 21.05.2001, BGBl I 876)

¹² Diese Checkliste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

¹³ Enddatum 30.05.2014 nur gültig für Anträge 2013. Ab dem Antragsjahr 2014 jeweils bis zum 30.03. des Folgejahres

Fazit

Die Strompreiskompensation wird den beihilfeberechtigten Unternehmen in den nächsten Jahren eine sehr wichtige finanzielle Entlastung bringen. Die hohen administrativen Hürden lohnen sich dennoch.

Das Antragsverfahren ist in weiten Teilen an das Verfahren zur Beantragung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Jahre 2013 bis 2020 angelehnt.

GALLEHR+PARTNER hat damals sehr viele Zuteilungsanträge für Industrieunternehmen aus unterschiedlichsten Branchen erfolgreich erstellt, die notwendige Kompetenz zur Erstellung der Anträge zur Strompreiskompensation ist somit garantiert vorhanden.

Neben der effizienten Unterstützung bei der Datensammlung und der optimalen Datenauswertung stellt die professionelle Abstimmung und Kommunikation mit den Wirtschaftsprüfern sehr häufig einen wichtigen Erfolgsfaktor dar.

Die vorgeschriebene VPS-Kommunikation kann sich zeitlich und technisch als kritisch erweisen.

Wie auch bei anderen Kunden stehen wir hierfür wieder mit funktionstüchtiger Infrastruktur als beruhigendes Backup zur Verfügung.

Aufgrund der Erfahrungen, die unsere Experten seit vielen Jahren mit der Deutschen Emissionshandelsstelle in der täglichen Zusammenarbeit bei der umfassenden Betreuung von Industrieunternehmen gewonnen haben, rät GALLEHR+PARTNER dazu, sich möglichst frühzeitig diesem Thema zu widmen.

Wenn Sie eine erfahrene Navigation und eine verlässliche Unterstützung zu den Themen Strompreiskompensation, Energiemanagement und EU Emissionshandel wünschen, stehen wir wie immer gerne mit Rat und Tat bereit.

Von projektbasierter Unterstützung wie beispielsweise zur umfangreichen Unterstützung zu den hier diskutierten Anträgen bis zur kontinuierlichen Betreuung Ihres Energie- und Emissionsmanagements stehen Ihnen die GALLEHR+PARTNER Experten jederzeit zur Verfügung. Unser Expertenteam hat seine Expertise seit vielen Jahren bei mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Energiemanagement, Klimastrategien, Emissionshandel und Risikomanagement in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen eingebracht.

Eine Zusammenfassung aller Quellen und weitere Informationen finden Sie auf [website](#). Bei Rückfragen rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns eine [e-mail](#).



GALLEHR Sustainable Risk Management: Der Lotse der Industrie in die klimafreundliche Zukunft

Weitere Informationen:

Markus Kasten, Sebastian Gallehr

Telefon: +49 6039 / 9263686, Telefax: +49 6039 / 9263689

E-mail: markus.kasten@gallehr.de, Internet:www.gallehr.de

Autor:

Dipl.-Ing. Sebastian Gallehr

Gallehr Sustainable Risk Management GmbH

Hauptstrasse 43, D-61184 Karben, HRB 80660, Amtsgericht FFM, St.Nr. 2023400391, FA Giessen

Geschäftsführer: Markus Kasten

GALLEHR+PARTNER® ist eine eingetragene Marke von Sebastian Gallehr